

Neuerungen beim Jahresabschluss

Zusammenfassung:

1. Steueränderungen Anpassungen und Kalte Progression

Kalte Progression; Abschaffung/Entschärfung ab 1.1.2023; Maßnahmen: Anpassung Tarifstufen neu, Änderung (Erhöhung) der Absetzbeträge; Basis für Anpassung Tarifstufen Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflationen des Verbraucherpreisindex;

Der Basis-Wert für die Anpassung 2024 beträgt somit 9,9 % (Juli 2022 bis Juni 2023).

Anpassung GWG-Grenzen: EUR 400,00 bis 2019; EUR 800,00 ab 2020; EUR 1.000,00 ab 2023

Senkung Körperschaftsteuersatz: 25 % bis 2022; 24 % für 2023; EUR 23 % ab 2024

3. Investitionsbegünstigungen

NEU ab 2023: IFB NEU - Kernpunkte

Höhe 10 % (bzw. 15 % für „ökologische“ Investitionen), für abnutzbare WG des AV, Obergrenze 1 Mio EUR p.a. Investitionen, Verlustvortragsfähigkeit, 4 Jahres ND, WG muss inländischer Betrieb/Betriebsstätte zugeordnet sein.

Ausnahmen: Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, gebrauchte WG, Wirtschaftsgüter, ND < 4 Jahre, Wirtschaftsgüter für investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Abschreibung gilt. PKWs und Kombis mit einem CO₂-Emissionswert von mehr als 0 g/km (somit alle nicht vollelektrisch betriebenen PKW/Kombis), Gebäude, Firmenwert, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), Unkörperliche Wirtschaftsgüter ausgenommen: solche, die den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind (Verordnung des BMF), Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, zur entgeltlichen Überlassung bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter.

15 % für WG: Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz oder das Klima- und Energiefondsgesetz anwendbar ist; Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. auch E-Bagger, E-Traktoren), zudem E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle; Fahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger; Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen; Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen; Anlagen zur Speicherung von Strom; Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff. (Verordnung)

Nachversteuerung, wenn WG vor Ablauf von 4 Jahren aus den BV ausscheiden (mit Ausnahmen)

4. Öko-Sonderausgabenpauschale

Für: die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden max. EUR 4.000,00 bzw. Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem („Heizkesseltausch“) max. EUR 2.000,00

Sonderausgabe, Verteilung auf 5 Jahre. Antrag Kommunalkredit Public Consulting.

5. Steuerneutrale Entnahmen bei Gebäude-(teile) bei Betriebsaufgaben ab 1.7.2023 – Konsequenzen, Steuergestaltungsmöglichkeiten

Erweiterung § 6 Z 4: „Grund und Boden“ (ALT) „Grundstücke im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG

Folge: Steuerfreie Entnahmen von Grund und Boden (wie bisher) neuerdings auch Gebäude/-teile umfasst.

Umgekehrte Option: Option zur „Regel-Steuerpflicht“ der Gebäudeentnahme möglich für bestimmte Betriebsaufgaben (§ 24 Abs. 6 EStG) – z.B. Halbsatzbesteuerung möglich

6. Änderungen bei der degressiven AfA, Anhebung der GWG Grenze (Aktivierung und Sofortabschreibung)

UGB: Lineare Abschreibung, degressive Abschreibung, progressive Abschreibung, leistungsabhängige Verfahren

STR: Lineare Abschreibung, degressive Abschreibung – NEU ab 1.7.2020, mit Ausnahmen (§ 8 Sonderform für AfA Sätze, ausser E-Autos), unkörperliche Wirtschaftsgüter (mit Ausnahmen), gebrauchte Wirtschaftsgüter, Anlagen, Förderung, Transport/Speicherung fossiler Energieträger direkt nutzen.

Maßgeblichkeit der UGB Bilanz für das Steuerrecht hat es IMMER gegeben – konnte unabhängig vom UGB Jahresabschluß angewendet werden (Folge: MWR! Auch Latente Steuern) BIS 31.12.2022!

AB 1.1.2023: Der UGB Ansatz ist maßgeblich für die STR Bilanz – außer zwingende STR Bestimmungen stehen entgegen. Gültig für § 5 Gewinnermittler! ES kann dann NUR die degressive AfA dann steuerrechtlich in Anspruch genommen werden, wenn diese auch im UGB umgesetzt wird!

Für die beschleunigte Gebäudeabschreibung keine Änderung. Weiterhin unabhängige Betrachtung UR und STR.

7. E-Mobilität – Insbesondere E-Autos

Vorsteuerabzug: Luxustangente beachten, ab AK 80.000,00 kein VST Abzug, Nutzung min. 10 % betrieblich, KFZ > 5 Jahre keine Luxustangente, Bemessung „Brutto-AK“

steuerfreier Sachbezug: Für DN, auch für Ges-GF (GmbH)

„degressive“ AfA: Für E-Autos möglich, Bemessung „Netto-AK“

Investitionsfreibetrag (ab 2023): 15 % für AK neuer PKW, Bemessung „Netto-AK“

Hinweis: Bezugsumwandlung E-Bikes, E-PKW's möglich (?)

8. Behandlung von Zuschüssen – unterschiedliche Behandlung EAR und Bilanzierung

Bilanz:

Zeitpunkt: Allgemeine Regelung: Zuschüsse dann aktivieren, wenn sachlichen Voraussetzungen und Abschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist. (Förderungen „ohne“ Rechtsanspruch)

Corona Förderungen: Wenn erforderliche Antrag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits ordnungsgemäß gestellt worden oder nach der Aufstellung des Jahresabschlusses mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gestellt werden (Förderungen „mit“ Rechtsanspruch)

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

§ 19 ESTG: Zuschüsse müssen für den Zeitraum aktiviert werden, für den der Anspruch besteht. (Periodenzuordnung)

9. Der Gewinnfreibetrag

Erhöhung GFB Grenze von EUR 30.000,00 auf EUR 33.000,00 ab 2024. Weitere Berechnungs-Grenzen verschieben sich.

10. Pauschalwertberichtigungen für Forderungen - „Pauschale“ Dotierung von Rückstellungen

AB 2021 möglich, für „Alt“Rückstellungen bzw. „Alt“ WB auf 5 Jahre verteilen.

11. Arbeitsplatzpauschale und Öffi-Ticket für Selbstständige

Großes Arbeitsplatzpauschale EUR 1.200,00 p.a.; Keine aktiven EK > 12.816,00 (ab 2024), keine weiteren Ausgaben möglich

Kleines Arbeitsplatzpauschale EUR 300,00 p.a.; vorliegen aktive EK > 12.816,00 (ab 2024), weiteren Ausgaben möglich (ergonomisch geeignetes Mobiliar)

Öffi-Ticket: Ohne weiteren Nachweis 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen, auch für betrieblich veranlasste Fahrten Verwendung.

12. Pauschale Reisekostenaufwendungen: Erhöhung der Sportler/innenbegünstigung ab 2023

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sind ab 1. Jänner 2023 bis zu EUR 120,00 pro Einsatztag, maximal EUR 720,00 monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bis 31. Dezember 2022 bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag, maximal EUR 540,00 monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

13. Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

0 % für bestimmte Lieferungen Photovoltaikanlagen ab 1.1.2024, Anlagenleistungen unter 35 kWp

Balkonkraftwerk: WEG 2022 brachte Erleichterungen

14. Erlass zur Akteneinsicht

Ein Antrag auf Akteneinsicht muss daher ab 20.7.2022 nicht mehr gesondert begründet werden.

Richtlinienmeinung des Bundesministeriums für Finanzen (Erlass des BMF vom 05.11.2003, 05 0701/1-IV/5/0) zur Akteneinsicht im Abgabenverfahren weiterhin beachten.

Akteneinsicht ist JEDERZEIT zu gewähren, auch während des BP Verfahrens.

15. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023)

Senkung des Mindeststammkapitals einer GmbH von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00 (ab 2024) Mindest-KÖST EUR 500,00 p.a.

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG, auch Flexible Company oder FlexCo)

Ähnlich wie GmbH aber Ausnahmen, Gründung mittels Notariatsakt, leichtere Übertragung von bestimmten Beteiligungen, Mindestbetrag Stammeinlage für einzelnen Gesellschafter EUR 1,00; „uneinheitliche“ Stimmabgabe möglich, Unternehmenswert-Anteile als eine Sonderform des Stammkapitals.